

Feststellung gemäß § 5 UVPG
CornTec Biogas-Schafwedel GmbH & Co. KG
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 21.03.2024

Die CornTec Biogas-Schafwedel GmbH & Co. KG, Lohberg 10a, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 20.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage gem. §§ 16, 19 BImSchG am Anlagenstandort Schmölauer Straße 38 in 29389 Bad Bodenteich, beantragt.

Die wesentliche Änderung der o.g. Anlage hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Gasdichte Abdeckung des bestehenden Gärrestbehälters (Änderung des offenen Gärrestbehälters zu einem gasdichten Behälter mit Doppelmembrangasspeicher),
- Errichtung eines zusätzlichen Tauchmotorrührwerkes,
- Einbindung in das gasführende System der Biogasanlage,
- Errichtung einer Gaspendelleitung zwischen dem Niederdruckspeicher des Nachgärers und des Gärrestbehälters.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7 Absatz 2 Satz 2, 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit den Nrn. 1.2.2.2 (S), 8.4.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG durch standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf erster Stufe vorzunehmende Prüfung, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, hat ergeben, dass folgende besondere örtliche Gegebenheit im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt:

Nr. gem. Anlage 3 des UVPG	Art der besonderen örtlichen Gegebenheit	Name und Beschreibung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden besonderen örtlichen Gegebenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	In etwa 100 m Entfernung ab Betriebsgrenze nordwestlich der Biogasanlage befindet sich ein Naturdenkmal „Ehrenmahl“. Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um einen Findling.

Die nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG auf zweiter Stufe durchzuführende Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, haben kann.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung sind:

Der vorhandene Gärrestlagerbehälter wird im Zuge der Änderungsmaßnahmen gasdicht und dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt. Durch die Änderungsmaßnahme wird das Austreten möglicher Restgasmengen aus dem bisher offenen Lagerbehälter künftig dauerhaft vermieden. Infolgedessen ist im Hinblick auf Luftschadstoffe von einem reduzierten Emissionsverhalten der

bestehenden Anlage auszugehen. Auch aufkommende Lärmemissionen durch das zusätzliche Tauchmotorrührwerk sind zu vernachlässigen.

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG sind nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.